

Hygienekonzept für Wanderungen in Gruppen (Stand 16.08.2021)

Aufgrund der aktuellen Verordnung des Landes Baden-Württemberg gilt für die Wanderungen des Schwäbischen Albvereins nach wie vor

- Abstand halten
- Hygiene praktizieren
- Medizinische Maske tragen (außer wenn der Mindestabstand von 1,5 m **dauerhaft** eingehalten werden kann)
- Corona-App nutzen

Die Wanderführer/-innen sorgen dafür, dass kein Infektionsrisiko für die Teilnehmenden besteht.

1. Die Teilnehmer müssen sich anmelden. Der Wanderführer führt eine Teilnehmerliste mit den Kontaktdaten (Vor- und Zuname, Telefonnummer, Adresse, Datum und Dauer der Wanderung) Achtung Datenschutz: ausgefüllte Liste nicht offen zeigen.
Die TN-Listen müssen 4 Wochen aufbewahrt werden.
2. Laut Verordnung ist keine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich. Wir empfehlen aber, die Teilnehmerzahl auf ca. 50 Personen zu begrenzen, da ja immer noch die Abstände eingehalten werden müssen und dies in einer großen Gruppe schwer zu überwachen ist. Wenn genügend Wanderführer*innen zur Verfügung stehen, ist es besser, die Gruppe zu teilen.
3. Teilnahmeverbot für Teilnehmer, die
 - a. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind und
 - b. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen
 - c. die aus Stadt- oder Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 kommen.
4. **„3-G-Regel“**
Falls eine Einkehr vorgesehen ist oder kurzfristig erforderlich wird, gilt die 3-G-Regel.
Nachweis:
 - a. Geimpft: Vorlage des gelben Impfpasses oder des digitalen Impfnachweises (mind. 14 Tage nach der vollständigen Impfung)
 - b. Genesen: Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt
 - c. Getestet: tagesaktueller (24 h) negativer Corona-Test (aus einem Testzentrum oder einer Apotheke, abgenommen von geschultem Personal)

5. Alle müssen eine medizinische Maske dabei haben und tragen, wenn Situationen eintreten, in denen die geforderten Abstände nicht eingehalten werden können. Handdesinfektionsmittel ist empfehlenswert.
Bei der Begrüßung muss der Wanderführer auf die AHA-Regeln hinweisen:
 - Abstand halten
 - Körperkontakt vor, während und nach der Wanderung vermeiden (Hände schütteln u.ä.)
6. Anreise: ÖPNV nur mit einer medizinischen Schutzmaske.
7. Wenn Anreise im eigenen Pkw erforderlich ist, müssen alle eine medizinische Maske tragen. Das gilt auch für den Fahrer. Das Tragen einer Maske führt nicht grundsätzlich dazu, dass eine Identifikation eines Kraftfahrzeugführers ausgeschlossen ist.
8. Wichtig ist, Rücksicht aufeinander und auf andere Wandergruppen im öffentlichen Raum zu nehmen. Enge Wege und „Hotspots“ = beliebte Wanderziele/ Sehenswürdigkeiten sind zu meiden. Informieren Sie sich bitte, ob die geplanten Wege begehbar sind.
9. Bei Einkehr müssen die Verordnungen und Hygienekonzepte der Gastronomie befolgt werden.
10. Sollte innerhalb von 2 Wochen nach der Wanderung bei einem der Teilnehmer eine Covid-19 Infektion diagnostiziert werden, muss dies sofort ans Gesundheitsamt gemeldet werden.

Stuttgart, 17.08.2021